

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Hilfe für Behinderte sieht seine vorzüglichste Aufgabe darin, die Behindertenfürsorge auf der Basis der Rehabilitation einzurichten. Als Rehabilitation ist dabei - abgesehen von der Wiederherstellung der Gesundheit durch medizinische Massnahmen - ein Verfahren zu bezeichnen, durch das ein Behinderter in die Lage versetzt werden soll, seinen Lebensbedarf ganz oder grösstenteils aus eigener Kraft zu erwerben. Abgesehen von dieser materiellen Überlegung wird aber auch die Rehabilitation beim Behinderten weitgehend jene innere Befriedigung, jene individuelle Zufriedenheit hervorrufen, welche die Arbeit und das Bewusstsein vermitteln, sich selbst erhalten oder doch wesentlich zum Lebensunterhalt beitragen zu können.

Dieses Ziel soll durch die Eingliederungshilfe - durch die Einschaltung des Behinderten in den gewerblichen Produktionsprozess erreicht werden. Mit Hilfe dieser beruflichen Eingliederungshilfe soll demnach der Behinderte eine vollwertige Arbeitskraft auf einem Arbeitsplatz des freien Arbeitsmarktes werden.

Für jene Behinderten aber, die nicht soweit wiederhergestellt werden können, oder die von Geburt so behindert sind, dass sie der beruflichen Eingliederungshilfe nicht teilhaftig werden können, ist die Einrichtung der "geschützten Arbeit" vorgesehen. Diese Einrichtung soll die Verwertung der reduzierten Arbeitskraft des Behinderten innerhalb des gewerblichen Produktionsprozesses ermöglichen, ihn jedoch vor der Konkurrenz anderer Arbeitnehmer schützen. Der Schutz soll darin bestehen, dass der Arbeitsplatz des Behinderten mit Hilfe eines Landeszuschusses besonders ausgestattet wird bzw. besondere Arbeitsbedingungen geschaffen werden, die eine ausreichende Arbeitsleistung des Behinderten verbürgen.

Während der Bundesentwurf eines Behindertengesetzes aus sozialetischen Überlegungen die Sicherung des Unterhaltsminimums durch Gewährung von finanziellen Beihilfen für jene Behinderten vorgesehen hat, die wegen der Schwere ihrer Behinderung weder einer beruflichen Eingliederungshilfe noch einer geschützten Arbeit zugeführt werden können, nimmt der vorliegende Entwurf - ebenso wie die inzwischen verabschiedeten Behinderten-gesetze der anderen Länder - von der Rezeption solcher Bestimmungen Abstand. Dies aus der Erwägung, dass die vorhandenen Mittel zunächst zur Finanzierung von Einrichtungen und Anstalten für die Rehabilitation verwendet werden sollen, weil die Eingliederung der Behinderten in das normale Gesellschaftsleben als die vordringlichste Aufgabe dieses Entwurfes anzusehen ist. Es wird bei realer Einschätzung der Budgetsituation nicht verkannt, dass die Möglichkeit der Finanzierung aller Massnahmen, wie sie der Bundesgesetzentwurf vorgesehen hat, derzeit nicht gegeben ist. Da jedoch in keiner Weise abgesehen werden kann, welche Kosten die allfällige Gewährung von Beihilfen an Behinderte verursachen würde, müssen - damit nicht der eigentliche Zweck des Entwurfes vereitelt wird - zunächst alle hiefür verfügbaren Mittel eingesetzt werden, um überhaupt die Voraussetzungen für die beabsichtigten Rehabilitationsmassnahmen zu schaffen. Auf die Beihilfe im Sinne des Bundesgesetzentwurfes kann aus budgetären Gründen am ehesten verzichtet werden, ohne das Gesamtkonzept wesentlich zu stören, zumal die Aufgabe, die der Beihilfe zukommen würde, nämlich den Schwerbehinderten den Lebensunterhalt zu sichern, von der Armenfürsorge wahrgenommen wird. Wenn aber zunächst alle Massnahmen auf die Rehabilitation der Behinderten konzentriert werden, dann ist schliesslich auf längere Sicht auch mit einem gewissen Kostenersparnis zu rechnen, da sich die Produktivitätserfolge dieser Personen früher auszuwirken beginnen.

Ferner wird Behinderten, deren Zustand Eingliederungshilfe oder geschützte Arbeit nicht oder nicht mehr angezeigt erscheinen lässt, die Möglichkeit zur Erhaltung und Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten durch "Beschäftigungstherapie"

geboten. Sie ist als soziale Rehabilitation, als Hilfeleistung zur psychischen Überwindung der Behinderung gedacht.

Ergänzend zu den in Betracht kommenden Hilfeleistungen soll auch noch die Einrichtung der "persönlichen Hilfe" treten, die in der Betreuung des Behinderten in seiner Umwelt besteht, um seine psychischen und sozialen Schwierigkeiten zu beseitigen.

Neben der Eingliederungshilfe, der geschützten Arbeit und der persönlichen Hilfe als den wesentlichsten Leistungen dieses Entwurfes wird für die schwersten Fälle der Behinderung - für die Pflegebedürftigen - ein Pflegegeld vorgesehen. Das Pflegegeld soll die durch die besondere Schwere der Behinderung bedingten Mehrauslagen im wesentlichen abgelten.

Der Entwurf beabsichtigt keineswegs Leistungen zu übernehmen, die in adäquater Form in anderen Gesetzen vorgesehen sind. Ihm ist daher der Subsidiaritätsgedanke immanent. Lediglich gegenüber den Bestimmungen des NÖ.Fürsorgerechtes, welches auch Rehabilitationsmassnahmen, wie die Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, die Erwerbsbefähigung Blinder, Taubstummer und Krüppel kennt, wird der Entwurf Priorität nach dem Grundsatz *lex specialis derogat generali* geniessen.

#### Besonderes:

##### Zu Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1: Das eigentliche Anliegen dieses Gesetzes ist die beruflich-soziale Eingliederung aller jener Behinderter, die tatsächlich rehabilitationsbedürftig und rehabilitationswillig sind. Rehabilitationsbedürftig sind jene Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Mängel dauernd

so behindert sind, dass sie ohne Gewährung der in diesem Gesetz vorgesehenen Hilfemassnahmen nicht in der Lage wären, aus eigener Kraft zur Sicherung ihrer Existenz oder gesellschaftlichen Stellung beizutragen. Ihnen gleichgestellt sind jene Personen, die von der Behinderung bedroht sind, um eine später eintretende Behinderung durch frühzeitige Behindertenhilfemassnahmen weitgehend hintanhalten zu können. Als rehabilitationswillig sind jene rehabilitationsbedürftigen Personen anzusehen, die willens sind, die in diesem Gesetz vorgesehenen Hilfemassnahmen anzunehmen oder sich ihnen zu unterwerfen.

Eine Aufzählung der Leiden und Gebrechen im Sinne dieses Gesetzentwurfes wird durch Verordnung erfolgen, insbesondere werden ihnen Fehlformen oder Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungsapparates, Funktionsstörungen der Haut, des Atmungsapparates, des Blutkreislaufes oder der blutbildenden Organe, der Verdauungs- oder innersekretorischen Organe, der Harnorgane, des zentralen oder peripheren Nervensystems, des Sehorganes, des Gehör- oder Gleichgewichtsorganes, des stimmbildenden Organes sowie Sprachbehinderungen, psychische Krankheiten, Schwachsinn, Anfallskrankheiten und Süchte zuzurechnen sein.

Aus Gründen der Zielsetzung dieses Gesetzentwurfes und aus finanzpolitischen Erwägungen ist eine Beschränkung des Personenkreises im Hinblick auf das Alter unerlässlich, da die in Betracht kommenden Leiden und Gebrechen im hohen Alter geradezu physiologisch bedingt und allgemein verbreitet sind.

Wie bereits erwähnt, ist das Ziel dieses Entwurfes die Hilfeleistung zur beruflichsozialen Eingliederung Behinderter. Primär soll daher die berufliche und damit die soziale Eingliederung mit den Spielarten der Erleichterung oder Festigung der beruflichen Stellung erreicht werden, sekundär - falls eine berufliche Rehabilitation nicht erfolgversprechend ist - die Eingliederung in die soziale Umwelt bzw. die Erleichterung oder Festigung der sozialen Stellung in die Wege geleitet

werden. In diesem Sinne würde eine soziale Eingliederung beispielsweise vorliegen, wenn bei einem Schwerbehinderten durch die Pflege in der Familie Anstaltspflege vermieden wird.

Zu § 2: Als eine der Voraussetzungen für die Gewährung einer Hilfeleistung wurde der Besitz eines ausschliesslich in Niederösterreich gelegenen ordentlichen Wohnsitzes rezipiert, mit ihm jedoch keine Zeitdauer verbunden. Dadurch soll verhindert werden, dass Personen, die nur vorübergehend im Land Niederösterreich Aufenthalt nehmen, sowie Personen, die auch in einem anderen Bundesland einen weiteren ordentlichen Wohnsitz haben, in den Genuss von Behindertenhilfemassnahmen kommen, andererseits soll aber aus Gründen der Gleichbehandlung jeder Behinderte, der einen ordentlichen Wohnsitz ausschliesslich im Bereiche des Landes Niederösterreich besitzt, einen Anspruch auf Hilfeleistung erhalten. Der Begriff des "ordentlichen Wohnsitzes" entspricht jenem des § 66 Abs.1. Jurisdiktionsnorm.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll vom Grundsatz der Subsidiarität (Abs.1 lt.c,d) beherrscht sein, dem zufolge Hilfeleistungen nur dann gewährt werden dürfen, wenn der Behinderte keinen Anspruch auf gleichartige oder ähnliche Leistungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften - ausgenommen nach den Vorschriften über die öffentliche Fürsorge - besitzt. Zu den anderen Rechtsvorschriften, die gleichartige oder ähnliche Leistungen gewähren, zählen insbesondere das ASVG., GSPVG., KOVG., Heeresversorgungsgesetz, Opferfürsorgegesetz, Blindenbeihilfengesetz, etc. Diesem Subsidiaritätsprinzip liegt die Erwägung zu Grunde, grundsätzlich Behindertenhilfemassnahmen nur zu gewähren, falls kein anderer Rechts- oder Ermessensanspruch auf solche Hilfemassnahmen besteht, um eine Verschiebung von Kosten der Rehabilitation von den verschiedenen Rechts- bzw. Kostenträgern zu Lasten des Landes zu verhindern. Die im Abs.2 vorgesehene Nachsichtbestimmung entspricht sozialen und menschlichen Erwägungen.

Zu § 3: Hier werden die fünf Arten der Hilfeleistungsmassnahmen aufgezählt, die einem Behinderten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewährt werden können. Die aufgezählten Hilfeleistungen dürfen jedoch nicht gleichzeitig gewährt werden, es sei denn, es handelt sich um die "persönliche Hilfe" und um die "orthopädische Versorgung".

Die Rehabilitation soll nach Massgabe der vorhandenen Einrichtungen (Kapazität) erfolgen. Dem Behinderten steht zwar grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Hilfe zu, jedoch besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art der Hilfe.

Der Anspruch auf das Pflegegeld (§ 22) ist unter den gegebenen Voraussetzungen ohne jede sonstige Einschränkung gewährt, d.h. es bedarf keiner Bedachtnahme auf eine Konkurrenz mit anderen Behindertenhilfemassnahmen im Sinne dieses Gesetzes.

#### Zu Abschnitt II (Eingliederungshilfe)

Zu § 4: Zweck der Eingliederungshilfe ist es, den Behinderten durch die hier angeführten Massnahmen zu befähigen, in die Gesellschaft und das Erwerbsleben einzutreten oder seine Stellung in der Gesellschaft und im Erwerbsleben zu erleichtern und zu festigen. Die Massnahmen der Eingliederungshilfe und ihr Ablauf haben sich ausschliesslich nach den Erfordernissen des einzelnen Rehabilitierungsfalles zu richten. Die Eingliederungshilfe umfasst ärztliche, erzieherische, schulische und berufliche Eingliederungshilfemassnahmen sowie persönliche Hilfeleistungen (§ 21) während und nach Abschluss der Eingliederungshilfemassnahmen.

Zu § 5: Diese Bestimmung legt fest, welche Massnahmen die "Heilbehandlung" umfasst. Es handelt sich demnach um ärztliche Hilfe, Hilfe durch sonstige medizinische Fachkräfte, Gewährung von Heilmitteln, stationäre Pflegemassnahmen in Krankenanstalten im Sinne des Krankenanstaltengesetzes und um Kurmassnahmen zur Herstellung bzw. Wiederherstellung bestmöglicher Leistungsfähigkeit. Die "Heil-

behandlung" kann demnach nicht auf die curative oder prophylaktische Medizin, sondern nur auf die rehabilitative Medizin bezogen werden, da die ärztliche Aufgabe des Heilens und Vorbeugens nicht in den Bereich der Eingliederungshilfe gehört. Im einzelnen werden daher unter Heilbehandlungsmassnahmen unter anderem verstanden werden:

- a) die Übernahme der Kosten für fachärztliche, psychologische und heilpädagogische ambulante oder stationäre Untersuchungen;
- b) die Übernahme der Kosten für ambulante oder stationäre Behandlungen durch Ärzte, Psychotherapeuten, Heilgymnasten, Logopäden, Physiotherapeuten, heilpädagogische Fachkräfte, etc.

Zu § 6: Diese Bestimmung ist den einschlägigen Vorschriften über die Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln in der geltenden Rechtsordnung (z.B. § 32 KOVG., Anlage zu §§ 32 und 33 KOVG.) nachgebildet.

Bei der orthopädischen Versorgung handelt es sich um ein Spezialgebiet der ärztlichen Eingliederungshilfemassnahmen (Heilbehandlung, orthopädische Versorgung), das von besonderer Bedeutung für das Gelingen der Eingliederung ist. Die Versorgung mit Körperersatzstücken beinhaltet auch die Übernahme der Kosten für die erforderliche Übungsbehandlung und Betreuung während der Zeit der Anpassung der Prothesen.

Zu § 7: Grundsätzlich ist dem Behinderten eine Erziehung und Schulbildung zu sichern, die seiner Behinderung und seinen Fähigkeiten entspricht. Hierbei wird besonders auf geistig-sinnesmässig und körperlich schwerbehinderte Kinder und Jugendliche bzw. auf die entsprechenden Kombinationsfälle Bedacht genommen. Es soll beispielsweise, falls der Schulbesuch eines behinderten Kindes wegen der Schwere der Behinderung unzweckmässig erscheint, durch Einzelunterricht eine sinn-

volle Lebensführung angebahnt werden. Im Allgemeinen soll die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung die Kostentragung für die Ermöglichung des Besuches allgemeinbildender und berufsbildender Schulen umfassen. Eine Begabtenförderung ist nicht ausgeschlossen. Um jedoch den Subsidiaritätscharakter dieses Gesetzes zu unterstreichen, wird normiert, dass nur solche Kosten der Erziehung und Schulbildung zu tragen sind, die nicht von anderer Seite getragen werden oder getragen werden müssten. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sollen daher in erster Linie nur die durch die Behinderung bedingten "Mehr"Kosten der Erziehung und Schulbildung abgegolten werden.

Zu § 8: Die berufliche Eingliederung sieht die Kostentragung vor für die a) Testung Behinderter zur Feststellung der beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten, b) Berufsausbildung durch Lehre oder Anlernung, c) Um- und Nachschulung in Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen, wenn der Behinderte eine begonnene berufliche Ausbildung wegen seiner Behinderung nicht fortsetzen kann oder seinen bisherigen oder anderen Beruf, der ihm unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zuzumuten ist, nicht ausüben vermag, und d) Erprobung auf einem Arbeitsplatz. Da erfahrungsgemäss für eine echte Erprobung auf einem Arbeitsplatz häufig ein längerer Zeitraum als sechs Wochen erforderlich ist, wurde der Erprobungszeitraum - ausgenommen für Behinderte mit psychischen Leiden, Anfallskrankheiten und Süchten - mit drei Monaten begrenzt.

Die festgesetzte Altersgrenze soll eine berufliche Eingliederung in einem höheren Alter verhindern, da sie nur mehr schwer durchführbar und nicht mehr zweckmässig wäre.

Aus Gründen einer zweckmässigen und sparsamen Verwaltung mit dem Ziel der Erreichung eines optimalen Nutzeffektes erfolgt jedoch unter den in Abs.4 aufgezählten Voraussetzungen keine Kostenübernahme.



Zu § 9: Behinderten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, soll während der Dauer der Eingliederungshilfe, und zwar während der Heilbehandlung, der Gewährung von Hilfe zur Erziehung und Schulbildung oder zur beruflichen Eingliederung der Lebensunterhalt für sich selbst und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen finanziell sichergestellt sein.

Die Altersgrenze von 18 Jahre wurde aus der Erwägung festgelegt, dass Behinderten diese Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden soll, sobald sie die Schul- und allgemeine Berufsausbildung abgeschlossen haben, was erfahrungsgemäss oftmals mit Erreichung des 18. Lebensjahres - selbst unter Beachtnahme auf die neue Schulgesetzgebung - der Fall ist.

Die Höhe der Hilfeleistung hat dem Differenzbetrag zwischen dem Gesamteinkommen und dem Richtsatz zu entsprechen. Für Behinderte, die im Rahmen der Eingliederungshilfe Unterkunft und Verpflegung erhalten, ist eine andere Art der Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt vorgesehen. Sie hat aus der Fiktion zu erfolgen, dass primär der Ehegatte oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der älteste Angehörige anspruchsberechtigt ist und die weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen des Behinderten dessen Angehörige sind.

Bei dieser Art der Berechnung wird demnach der Behinderte selbst nicht berücksichtigt. Um der Absicht dieser Norm zu entsprechen, nämlich den unterhaltsberechtigten Angehörigen des Behinderten den Lebensunterhalt zu sichern, wird schliesslich vorgesehen, dass die Auszahlung der Leistung unmittelbar an den Ehegatten oder an den ältesten Angehörigen erfolgen kann, ohne dass hierfür eine Zession des Behinderten (und eine Zustimmung der Behörde) erforderlich wäre. Die Auszahlung an die Familienangehörigen wird davon abhängen, ob sie Gewähr für die zweckentsprechende Verwendung dieser Hilfeleistung bieten.

Zu § 10: Die Koppelung der Richtsätze nach den Bestimmungen dieses Gesetzes mit jenen in der öffentlichen Fürsorge erfolgt aus Gründen der Automatik, um der Notwendigkeit häufiger Novellierungen dieses Gesetzes wegen Anpassung

der Richtsätze an gestiegene Lebenshaltungskosten zu begegnen. Das Eineinhalbfache des jeweiligen Richtsatzes in der öffentlichen Fürsorge entspricht im allgemeinen annähernd dem Richtsatz nach § 292 Abs.3 ASVG. So erhält z.B. ein Alleinstehender in der öffentlichen Fürsorge (am 31.12.1966) S 640.-, so dass das Eineinhalbfache hiervon S 960.- beträgt, während der Richtsatz für einen Pensionsberechtigten nach dem ASVG, S 979.- ausmacht. Für besonders gelagerte Fälle räumt das Gesetz der Verwaltungsbehörde das Recht ein, nach freiem Ermessen den richtsatzmässigen Betrag bis zum Doppelten zu erhöhen, wenn nur wegen der finanziellen Verhältnisse des Behinderten und seiner Angehörigen der Erfolg der Eingliederungshilfe in Frage gestellt wäre.

Zu § 11: Vorschriften über die Berechnung des Gesamteinkommens und die Bemessung einer Unterstützung im Bereiche der öffentlichen Fürsorge finden sich derzeit in Verwaltungsverordnungen. Diese Vorschriften werden der modernen Rechts- und Sozialordnung angepasst und auf einwandfreier Rechtsgrundlage als Rechtsverordnung kundgemacht werden.

Zu § 12: Die Hilfe zum Lebensunterhalt soll nur insoweit - subsidiär - geleistet werden, als der Lebensunterhalt nicht aus dem Einkommen des Behinderten oder aus Alimentsleistungen seiner nächsten Angehörigen gedeckt werden kann. Diese Bestimmung soll dem Ziel der beruflich-sozialen Eingliederung des Behinderten weitgehend entsprechen: Es sollen die Leistungen der Allgemeinheit nur in jenem Ausmass ergänzend einsetzen, als es erforderlich ist, dem Behinderten zu ermöglichen, aus eigener Kraft seine Existenz zu sichern. Es erscheint demnach die Anrechnung von Unterhaltsleistungen von Ehegatten, Kindern und Eltern auf das Gesamteinkommen des Behinderten als durchaus gerechtfertigt.

Zu § 13: Der Verwaltungsbehörde wird im Absatz 1 implicite der Auftrag erteilt, Verträge nur mit solchen Trägern von Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu schliessen, die in organisatorischer, technischer und personeller Hinsicht

den angestrebten Zweck verwirklichen lassen.

Zu § 14: Aus öffentlichen Mitteln soll die Eingliederungshilfe nur solange gewährt werden, solange sie zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist oder solange Aussicht auf Erreichung des Zieles besteht. Sie darf überdies nur so lange gewährt werden, solange der Behinderte gesetzmässig zur Erreichung des Zieles beiträgt.

### Zu Abschnitt III (Geschützte Arbeit)

Zu § 15: Primäres Ziel der Eingliederungshilfe ist es, den Behinderten möglichst zu einer vollwertigen Arbeitskraft auszubilden. In der Mehrzahl der Fälle wird aber dieses Ziel nicht erreicht werden können, so dass dem Behinderten die Möglichkeit gegeben werden muss, eine seinen vorhandenen Fähigkeiten entsprechende produktive Arbeit zu leisten, ohne auf dem freien Arbeitsmarkt Gefahr zu laufen, von Nichtbehinderten konkurrenziert zu werden. Für Behinderte, die durch ärztliche, erzieherische, schulische und berufliche Eingliederungsmassnahmen nicht so weit gefördert werden können, dass sie auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig sind, ist daher die Einrichtung der "geschützten Arbeit" vorgesehen. Die Frage, ob die Voraussetzungen für die Hilfe durch geschützte Arbeit gegeben sind, wird auf Grund eines Gutachtens des Landesarbeitsamtes zu beantworten sein.

Zu § 16: Das Gesetz sieht zwei Typen von geschützter Arbeit vor, wobei die geschützte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz bzw. Heimarbeitsplatz - also auf geschützten Arbeitsplätzen - grundsätzlich zu bevorzugen sein wird, weil dieser den Behinderten in den normalen Arbeitsvorgang einschaltet und ihm das Gefühl gibt, eine vollwertige Arbeit zu leisten. Der Entwurf konnte allerdings nicht vorschreiben, dass geschützte Werkstätten oder geschützte Arbeitsplätze zu schaffen sind,

weil dies in die Kompetenz des Bundes nach Art. 10 Z.8 und 11 B.-VG. fallen würde.

Zu § 17: Bei den Behinderten sind zu unterscheiden:

- a) Behinderte mit normaler Intelligenz und Tüchtigkeit, die durch entsprechende Eingliederungshilfemassnahmen soweit gebracht werden können, dass sie trotz körperlicher oder sinnesmässiger Behinderung jene berufliche Tätigkeit und Leistung erreichen können, die ihren geistigen Fähigkeiten entspricht;
- b) Behinderte mit so schweren Leiden oder Gebrechen, dass eine erhebliche Minderleistungsfähigkeit selbst bei Einsatz aller Eingliederungshilfemassnahmen verbleibt;
- c) Behinderte mit so schweren Leiden oder Gebrechen, dass sie zeitlebens nur im Rahmen einer geschützten Werkstätte, gegebenenfalls mit gleichzeitiger Heimunterbringung, eingesetzt werden können.

Für die erstgenannte Gruppe Behinderter werden grundsätzlich Massnahmen der beruflichen Eingliederungshilfe zum Ziele führen. Dagegen werden schwer Minderleistungsfähige, die voraussichtlich eine durchschnittliche Leistung nie erreichen werden, sich besonders bei Vorliegen ausgeprägter geistiger und charakterlicher Mängel auf einem geeigneten Arbeitsplatz nur dann dauernd halten können, wenn die Arbeitsanforderungen und -bedingungen der Minderleistungsfähigkeit angepasst sind. Dementsprechend wäre auch eine Minderentlohnung erforderlich, weil erfahrungsgemäss vollentlohnte Minderleistungsfähige von ihren Arbeitskollegen mehr oder minder schnell von ihrem Arbeitsplatz verdrängt werden. Aus diesem Grunde wurde daher auch von der Rezeption einer Bestimmung über die Gewährung eines Landeszuschusses an Arbeitgeber von Behinderten zur Kompensation der verminderten Arbeitsleistung Behinderter bei voller kollektivvertraglicher oder betriebsüblicher Entlohnung gegenüber voller Produktivitätsleistung Nichtbehinderter Abstand genommen. Dies auch aus der Erwägung, dass das Ausmass solcher Kosten zur Zeit keineswegs abgeschätzt

werden könnte. Dieser Art der Hilfeleistung könnte allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt nach Sammlung von Erfahrungen nähergetreten werden. Die Hilfe auf einem geschützten Arbeitsplatz soll daher zunächst in der Adaptierung des Arbeitsplatzes mit besonderen Arbeitsgeräten oder in der Schaffung besonderer Arbeitsbedingungen mittels eines Landeszuschusses bestehen, die es Behinderten ermöglichen soll, eine ausreichende Arbeitsleistung zu erbringen. Die Bedingungen über die Höhe des Landeszuschusses sowie die Dauer, während der Arbeitsplatz zur Verfügung zu halten ist, sind durch schriftlichen Vertrag mit dem Arbeitgeber festzulegen.

Zu § 18: Für Behinderte mit so schweren Leiden oder Gebrechen, die nur im Rahmen einer geschützten Werkstätte eingesetzt werden können, ist vorgesehen, dass dem Rechts-träger solcher Werkstätten ein Landeszuschuss gewährt werden soll. In dieser Norm sind die Einrichtungen indirekt umschrieben, die zur Durchführung dieser Art der Hilfeleistung in Betracht kommen. Auch wird der Verwaltungsbehörde implicite die Auflage erteilt, Verträge nur mit solchen Trägern von Einrichtungen abzuschliessen, die über geeignete Anlagen und Fachkräfte verfügen.

Zu § 19: Auf die Bemerkungen zu § 14 wird verwiesen.

#### Zu Abschnitt IV (Beschäftigungstherapie)

Zu § 20: Diese als soziale Rehabilitation gedachte "Beschäftigungstherapie" stellt eine Hilfeleistung zur psychischen Überwindung der Behinderung dar. Sie soll eine auf den Leistungsrest des Behinderten abgestimmte Betätigung sein und erst dann erfolgen, wenn der Zustand des Behinderten so geartet ist, dass weder Massnahmen der Eingliederungshilfe noch eine produktive Arbeitsleistung möglich ist. Ziel und Zweck der Beschäftigungstherapie ist es, chronisch leidende bzw. behinderte Menschen nicht auf die Dauer ruhig zu stellen, sie von allen Lebensaufgaben zu entlasten und in den Kranken-

stand zu verbannen, sondern sie im Ausmass der verbleibenden Möglichkeiten zu einer Betätigung anzuregen, ihre Selbsthilfemöglichkeiten zu fördern und sie an der Gemeinschaft in irgend einer Art mittätig werden zu lassen. Ein Arbeitsverhältnis wird allerdings niemals begründet werden. Aus ökonomischen Gründen wird in erster Linie die Einrichtung oder Erweiterung der Beschäftigungstherapie an bestehenden Anstalten in Erwägung zu ziehen sein.

#### Zu Abschnitt V (Persönliche Hilfe)

Zu § 21: Zu einer wirksamen Rehabilitation gehört auch die Betreuung des Behinderten in seiner Umwelt mit dem Ziele der Beseitigung der mit der Behinderung verbundenen psychischen und sozialen Schwierigkeiten. Sie wird dem Behinderten während aller anderen Hilfsmassnahmen begleiten und auch in Form einer Art "nachgehender Hilfe" dafür sorgen, dass die Stellung des Behinderten im Berufsleben und in der Gesellschaft erhalten bleibt. Eine entsprechende Aufklärung und Beratung der näheren Umgebung des Behinderten wird dabei von entscheidender Bedeutung sein.

#### Zu Abschnitt VI (Pflegegeld)

Zu § 22: Das Pflegegeld wurde auf die schwersten Fälle einer Behinderung eingeschränkt. Im Hinblick darauf, dass die Träger der öffentlichen Fürsorge "Pflegebedürftige" Hilfsbedürftige über die geltenden Richtsätze hinaus unterstützen, wäre es aus rechtlichen und menschlichen Erwägungen nicht zu vertreten, im Behindertengesetz die Gewährung eines Pflegegeldes von der Erreichung einer höheren Altersgrenze als der im § 9 bestimmten (18. Lebensjahr) abhängig zu machen. Während das ASVG. und KOVG. für Hilflose einen Hilflosenzuschuss bzw. eine Pflegezulage vorsieht, falls diese ständiger Wartung und Hilfe bedürfen, wurden auf Grund der gemachten Erfahrungen die Anspruchsvoraussetzungen auf

das Pflegegeld nach diesem Gesetz bedeutend enger gezogen als die in den genannten Gesetzen rezipierten Voraussetzungen.

Die Gewährung des Pflegegeldes soll - wenn es sich nicht ohnehin um eindeutige Fälle dauernder Pflegebedürftigkeit handelt - davon abhängig gemacht werden, dass der Behinderte von der Möglichkeit Eingliederungshilfe, insbesondere einer Heilbehandlung, oder Hilfe durch geschützte Arbeit zu erlangen, Gebrauch macht.

Zu § 23: Die Höhe des Pflegegeldes wurde mit dem Richtsatz der öffentlichen Fürsorge für Alleinstehende gekoppelt, um dadurch - wie bei § 10 - der Notwendigkeit häufiger Novellierungen dieses Gesetzes wegen Anpassung der Leistungen an gestiegene Lebenshaltungskosten enthoben zu sein. Da der Richtsatz für Alleinstehende z.B. am 31.12.1966 mit S 640.-- bestimmt war, würde das Pflegegeld monatlich S 512.-- betragen und entspräche sohin annähernd dem Mittel zwischen der Blindenbeihilfe für Vollblinde (S 640.--) und jener für Praktischblinde (S 375.--). Ergibt sich bei der Errechnung des Pflegegeldes ein Groschenbetrag, so ist dieser auf den nächsthöheren vollen Schillingbetrag aufzurunden.

Die Rezeption der Bestimmung über die Nichtanrechenbarkeit des Pflegegeldes auf Leistungen der öffentlichen Fürsorge entspricht der gleichartigen Regelung des § 8 Abs.1 des Blindenbeihilfengesetzes.

Zu § 24: Ebenso wie bei der Gewährung von Blindenbeihilfen soll auch die Anspruchsberechtigung auf Pflegegeld an eine Einkommensgrenze gebunden sein. Da eine ziffernmässig festgelegte Einkommensgrenze bei einer Erhöhung des Pflegegeldes ohne gleichzeitiger Anhebung dieser Einkommensgrenze zu einem teilweisen Ruhen des Pflegegeldes führen kann, ist es erforderlich, auch die Einkommensgrenze allgemein mit dem Richtsatz der öffentlichen Fürsorge in Einklang zu bringen. Mit der Pflegegelderhöhung wird sohin auch die

Einkommensgrenze automatisch angehoben.

Die Einkommensgrenze betrug am 31.12.1966 S 2.560 (Richtsatz S 640 x 4), so dass Pflegebedürftige mit einem Einkommen von über S 2.048 keinen Anspruch auf ein Pflegegeld besitzen.

Die im Abs.1 lit.b aufgenommene Bestimmung soll eine zweifache Anspruchsberechtigung, nämlich eine solche auf eine wiederkehrende Leistung aus dem Grunde der Blindheit nach den Bestimmungen des Blindenbeihilfengesetzes und eine solche auf Pflegegeld aus einem anderen Grund als den der Blindheit verhindern. So soll z.B. Blinden, die überdies pflegebedürftig im Sinne dieses Gesetzes sind, nicht gleichzeitig Blindenbeihilfe und Pflegegeld gewährt werden. Dies aus der Überlegung, dass die Blindenbeihilfe dem gleichen Zweck wie das Pflegegeld dient und für den Anspruch auf ein Pflegegeld nicht die Art des Gebrechens, sondern die Tatsache der Pflegebedürftigkeit massgebend sein soll. Da jedoch Praktischblinde auf Grund der 6. Blindenbeihilfengesetznovelle nur einen Anspruch auf eine Blindenbeihilfe in der Höhe von S 375 besitzen, soll ihnen, falls sie auf Grund dieses Gesetzes Anspruch auf ein Pflegegeld hätten, wenigstens eine Leistung in der Höhe von insgesamt S 512 monatlich ( S 375 Blindenbeihilfe und S 127 Pflegegeld) zukommen.

Zu Abschnitt VII (Gemeinsame Bestimmungen über die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Pflegegeld)

Zu § 25 bis 32: Hier werden bezüglich des Anspruchsbeginnes, der Auszahlung der Geldleistungen, des Ruhens der Ansprüche, der Einstellung der Zahlungen, der Pfändung, Verpfändung und Übertragung der Ansprüche der Neubemessung der Leistungen, der Anzeigepflicht über die Änderung der Anspruchsvoraussetzungen und der allfälligen Rückzahlungspflicht zivilrechtliche Bestimmungen im Sinne des Art.15 Abs.9 B.-VG. getroffen.



Zu § 26: Im Absatz 2 wird für Anspruchsberechtigte auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder auf Pflegegeld für die Monate Juni und Dezember je eine Sonderzahlung vorgesehen. Da bereits im Blindenbeihilfengesetz bestimmt wird, dass Blinden eine Sonderzahlung auch dann zu gewähren ist, wenn die Blindenbeihilfe nur aus dem Grunde ruht, weil die Leistungsempfänger in einer allgemeinen Krankenanstalt untergebracht sind, wurde auch hier eine ähnliche Bestimmung über die Leistung der Sonderzahlung aufgenommen. Da jedoch im Gegensatz zu Blinden, die in der Regel wegen eines akuten Leidens kürzere Zeit in einer Krankenanstalt untergebracht werden, die Wahrscheinlichkeit eines mehrmonatigen Aufenthaltes in einer Krankenanstalt besteht, soll die Sonderzahlung nicht mehr ausgezahlt werden, wenn die Hilfe zum Lebensunterhalt oder das Pflegegeld bereits vier Monate ruht.

Zu § 29.: Diese Bestimmung entspricht weitgehend den in anderen Sozialgesetzen (z.B. ASVG., KOVG., OFG., Blindenbeihilfengesetz) verankerten Normen und soll weitgehend die beruflichsoziale Eingliederung des Behinderten sichern helfen.

#### Zu Abschnitt VIII (Kosten)

Zu § 33: Der Ersatz der Reisekosten ist dem Kriegsopferversorgungsgesetz nachgebildet. Er umfasst die Fahrtkosten des billigsten Massenbeförderungsmittels, bei besonderer Gebrechlichkeit auch die einer Begleitperson. Durch diese Regelung sollen dem Behinderten im Rahmen der beruflichen Eingliederungshilfe alle Reisespesen vergütet werden, sonst nur die, die durch eine Vorladung bedingt sind.

Zu § 34: In dieser Norm wird in Übereinstimmung mit § 2 Finanzverfassungsgesetz 1948 bestimmt, dass die mit der Durchführung dieses Gesetzes verbundenen Kosten primär vom Land zu tragen sind. Es ist jedoch vorgesehen, dass der

Behinderte bzw. die für seinen Unterhalt verpflichteten Personen zu den Kosten der Eingliederungshilfe mit Ausnahme der Hilfe zum Lebensunterhalt - in diesem Falle wird a priori bereits auf die finanziellen Verhältnisse des Behinderten Bedacht genommen - und zu den Kosten der Beschäftigungstherapie Beiträge an das Land zu leisten haben. Diese Beiträge sollen nach den Grundsätzen über den Ersatz der Kosten der öffentlichen Fürsorge berechnet werden.

Um Härten zu vermeiden, kann in bestimmten Fällen aber auch ganz von der Einhebung der Beiträge abgesehen werden.

#### Zu Abschnitt IX (Verfahren)

Zu § 35: Hilfeleistungen nach diesem Gesetz sind nur über Antrag des präsumtiven Behinderten zu erbringen. Dies deshalb, weil die Behindertenhilfe der Achtung der Persönlichkeit des Behinderten Rechnung zu tragen hat und eine wirksame Hilfe naturgemäss die Mitwirkung des Behinderten selbst voraussetzt. Aus diesem Grunde wurden auch Vorschriften über eine Meldepflicht nicht statuiert.

Die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt in erster Linie der Landesregierung, bestimmter Angelegenheiten, jedoch der Bezirksverwaltungsbehörde. Jene Angelegenheiten, die sich mit der eigentlichen Rehabilitation befassen, werden von der Landesregierung entschieden, da sie wie keine andere Behörde in der Lage sein wird, einen entsprechenden Überblick über die vorhandenen Einrichtungen der Behindertenfürsorge, über die zur Verfügung stehenden Gelder und über die allfällige optimale Verwendbarkeit dieser Gelder zu haben. Nur die ausdrücklich bezeichneten Agenden sollen - wie z.B. die Gewährung von Pflegegeld - von den Behörden erster Instanz wahrgenommen werden.

Die Bestimmung, wonach Bescheide, die den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, als nichtig erklärt werden können, ist im Einklang mit § 68

Abs.4 lit.d AVG. zu verstehen. Sie findet bereits ein Vorbild im § 86 Abs.2 KOVG., § 6 Abs.4 Blindenbeihilfengesetz, § 16 Abs.2 OFG., § 417 Abs.1 ASVG., etc.

Zu § 36: Die Erfahrungen der Praxis haben bewiesen, dass eine Rehabilitation eines Behinderten zweckmässigerweise nur in Form der Teamarbeit von Medizineren, Psychologen, Fürsorgern, Berufsberatern und Arbeitsvermittlern, etc. durchgeführt werden kann, um eine möglichst intensive und erfolgreiche Behandlung des Behinderten zu sichern, da bei der Zusammenarbeit verschiedene Stellen und Behörden in Erscheinung treten. Daher wurde der Behörde die Pflicht auferlegt, sich bei allen Massnahmen dieses Gesetzes, mit Ausnahme des Pflegegeldes, das lediglich ein ärztliches Gutachten erfordert, eines Teams zu bedienen. Diesem Team soll jeder für eine Rehabilitation Vorgesehene vorgestellt werden, wobei dieses Team festzustellen hätte, ob eine Wiedereingliederung möglich ist, geschützte Arbeit oder Beschäftigungstherapie in Betracht kommt.

Die Bestellung der einzelnen Sachverständigen und die jeweilige Zusammensetzung des Sachverständigenteams unter Beachtung auf die Art des Leidens oder Gebrechens der zu begutachtenden Rehabilitationsfälle hat die Landesregierung vorzunehmen.

Insoweit eine Mitwirkung von Bundesorganen vorgesehen ist, ist die Zustimmung der Bundesregierung gem. Art 97 Abs.2 B.-VG. erforderlich.

Zu § 37: Zur wirksamen Vollziehung dieses Gesetzes ist eine möglichst umfassende Kenntnis aller Umstände, die für die mögliche Beseitigung oder Milderung der Behinderung bedeutend sind, Voraussetzung. Aus diesem Grunde wurde eine Auskunftspflicht normiert, da ohne diese kaum in objektiv geeigneter Weise alle Grundlagen zur Erzielung einer optimalen Eingliederung gefunden werden könnten. Die Ver-

letzung dieser Auskunftspflicht ist wegen der besonderen negativen Auswirkung auf den Behinderten bzw. die ~~Behinderten~~ Hilfemassnahmen gemäss § 39 unter Strafsanktion gestellt.

Zu § 38: Den meisten sozialrechtlichen Vorschriften liegt der Gedanke der Gebühren- und Abgabebefreiung zu Grunde. So ist auch nach diesem Gesetz eine Gebühren- und Abgabebefreiung vorgesehen. Sie kann sich jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen nur auf landesgesetzlich geregelte Gebühren und Abgaben beziehen.

Zu § 39: Die Verletzung der Auskunftspflicht nach § 37 wurde - wie bereits erwähnt - wegen ihrer bedeutend negativen Auswirkung auf die Eingliederung Behinderteter unter Strafsanktion gestellt. Die Verletzung der Anzeigepflicht (§ 31) braucht dagegen nicht mit Strafe bedroht werden, da den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des § 32 dieses Gesetzes zufolge ohnehin weittragende Rechtsfolgen einzutreten vermögen.

#### Zu Abschnitt X (Schlussbestimmungen)

Zu § 40: Die Aufnahme der Bestimmung, wonach das Blindenbeihilfengesetz vom Behindertengesetz unberührt bleibt, dient der Rechtssicherheit.